

Benjamin Limbach

Gesellschaftliche Selbstermächtigung und demokratische Partizipation¹

Vortrag des Justizministers des Landes NRW Dr. Benjamin Limbach vor der
Kölner Juristischen Gesellschaft am 27.2.2024 in Köln

I. Einleitung

Die rechtliche und gesellschaftliche Rechtfertigung von Formen der Selbstermächtigung oder des zivilen Ungehorsams betreffen – nicht erstmals – aber derzeit wieder in besonderer Weise eine Kernfrage unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Kommunikation vom Volk zu den von ihm gewählten Repräsentanten und Repräsentantinnen: An welcher Stelle verlässt die Ausübung kommunikativer Freiheiten die schützend eingehegte Basis der rechtsstaatlichen Legitimation? Gibt es dafür eine rechtliche oder sogar überrechtliche Rechtfertigung? Welche Möglichkeiten stehen zur nachdrücklichen Meinungskundgabe und deren Durchsetzung zur Verfügung?

Die zu stellenden Fragen betreffen ganz maßgeblich auch die gesellschaftliche Zufriedenheit – und das grundsätzliche Einverständnis mit einem System, das auch immer wieder die Mehrheitsmeinung der anderen durchsetzt, und damit nichts weniger als unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt.

II. Gesellschaftliche Selbstermächtigung

Gesellschaftliche Selbstermächtigung ist weder als Begriff noch als Phänomen selbsterklärend.

Die Selbstermächtigung in der im gestellten Kontext interessierenden Form orientiert sich sehr am amerikanischen *empowerment*, das eine Vielzahl von Aspekten vereint

¹ Der Text ist die angepasste Fassung eines Vortrags, den der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Benjamin Limbach am 27.2.2024 auf der Vortragsveranstaltung der Kölner Juristischen Gesellschaft im Oberlandesgericht Köln gehalten hat.

– etwa das Instrument, die Mündigkeit von Bürgerinnen und Bürgern im Gemeinwesen zu erhöhen oder bürgerschaftliches Engagement zu stärken, um den „Expertenregierungen“ laienhaften, aber praktisch erprobten Sachverstand entgegenzusetzen.² Was auf den ersten Blick den Eindruck großer Unterstützungswürdigkeit vermittelt – und das bei verantwortungsvollem Umgang auch völlig zu Recht – kann sich dennoch unvermutet in das Gegenteil verkehren: Die Forderung „*Wir holen uns unser Land zurück*“ oder noch ergänzt um „*unser Volk*“ assoziiert wohl bei der großen Mehrheit ein wenig legitimes Vorgehen oder – noch konkreter – erinnert an unschöne Bilder wie die versuchte Inbesitznahme des Bundestagsgebäudes³ oder die Erstürmung des Capitols in Washington⁴.

Hierbei werden schon deutlich negative Bilder assoziiert. Es gibt Formen der Selbstermächtigung, deren ethische und idealistische Motivation – je natürlich auch nach persönlicher Perspektive – klarer zu Tage tritt:

Beispielhaft erwähnen kann man

- Handlungsformen von Klimaaktivistinnen und -aktivisten, die ein breites Spektrum von Protestformen abdecken und deren lauteste Ausdrucksform im „Klimakleben“ oder der Beschmutzung von Kunst- und Kulturgütern bekannt und auch berüchtigt geworden ist,
- Anschläge auf Kunst- und Kulturgüter, neuerdings auch von Aktivistinnen und Aktivisten, die für eine „gerechte Verteilung“ von Lebensmitteln eintreten,⁵
- Protestformen unter massiver Störung des öffentlichen Lebens wie Blockaden mit Traktoren durch Landwirtinnen und Landwirte oder die „Gelbwesten-Proteste“ in Frankreich,⁶

² Der Begriff ‚empowerment‘ wird in der Sozialen Arbeit in den USA schon seit längerem verwendet, seine inhaltlichen Wurzeln reichen weiter zurück, u.a. in die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung und die radikal-politische Gemeinwesenarbeit. Von *Julian Rappaport* wurde der Begriff 1981 in die *Community Psychology* (dt.: Gemeindepsychologie) eingeführt (In Praise of Paradox: A Social Policy of Empowerment Over Prevention, *American Journal of Community Psychology*, 9(1), S. 1-25).

³ Sturm auf das Bundestagsgebäude (Reichtstag) am 29.08.2020 durch etwa 400 Personen.

⁴ Sturm auf das Capitol und Eindringen in das Gebäude durch Anhänger des damaligen Präsidenten Trump am 6.1.2021.

⁵ Berliner Zeitung (online) vom 10.2.2024: Protest für bessere Lebensmittel: Aktivistinnen schütten Suppe auf Monet-Gemälde.

⁶ Tagesschau.de vom 12.1.2024: Tausende Traktoren behindern den Straßenverkehr; ZEIT ONLINE vom 31.1.2024: In diesen Ländern protestieren die Landwirte; FAZ.net vom 20.4.2019: Abermals Zusammenstöße zwischen „Gelbwesten“ und Polizisten.

- Inbesitznahme und Besetzung fremden Eigentums, wie es etwa im Hambacher Forst geschehen ist oder in sogenannten „gentrifizierten“ Stadtgebieten bei manchen Immobilien nach wie vor erfolgt,⁷
- Hungerstreik-Aktionen vor dem Reichstagsgebäude im letzten Bundestagswahlkampf,⁸
- bestimmte Formen von Protesten gegen die damaligen staatlichen Corona-Beschränkungen,
- Blockaden von Asylbewerberwohnheimen, um deren Versorgung zu verhindern.
- Auch im nichtstaatlichen, aber auch hierarchisch geprägten Bereich erfreuen sich spektakuläre Protestformen größerer Beliebtheit: man denke bei Fußballbundesligaspielen an den Protest von Fußballfans gegen Investorenentscheidungen der Deutschen Fußballliga, der etwa durch das Werfen von Tennisbällen oder goldenen Schokoladenmünzen auf das Spielfeld seinen Ausdruck findet.

Auch die Semantik für das Phänomen ist schillernd, das Spektrum begrifflicher Zuschreibung reicht vom „Wutbürger“ bis hin zum „friedlichen Widerstandskämpfer“.⁹

Erforderlich ist ein Blick auf das Gemeinsame und Verbindende, das gewissermaßen eine Subsumption unter die Thematik „Selbstermächtigung“ erlaubt.

Zunächst erfolgt der Protest zumeist durch die absichtliche und provozierende Störung eingeübter gesellschaftlicher Abläufe oder – profaner – nur von Sachen oder Gegenständen im kulturellen oder sonstigen Gemeingebrauch. Teilweise sind diese Proteste durch selbstgesetzte Grenzen der Aktivistinnen und Aktivisten determiniert. Allerdings werden Spiralen der Eskalation ebenso in Kauf genommen.

Sodann erscheint essentiell, dass die Aktivistinnen und Aktivisten für ihre Gesinnung und ihr Handeln eine idealistische, oftmals altruistisch motivierte Position in Anspruch

⁷ WDR (online) vom 19.9.2019: Die Hambach-Räumung - eine Chronologie; zur rechtlichen Einordnung *Thal*, BauR 2019, 587; *Fischer*, NVwZ 2022, 353; *Schön*, NJW 1982, 2649.

⁸ Aktivisten der „Letzten Generation“ waren im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2021 vor dem Reichstag in einen Hungerstreik getreten und hatten ihn erst abgebrochen, als der damalige Kanzlerkandidat Olaf Scholz ein gemeinsames Gespräch nach der Wahl angeboten hatte.

⁹ Die Gesellschaft für deutsche Sprache kürte 2010 nach den Protesten zum Projekt „Stuttgart21“ das Wort „Wutbürger“ zum Wort des Jahres.

nehmen, die – hier sind schon Abstriche zu machen – ethisch oder wenigstens allgemein philosophisch oder weltanschaulich fundiert wird.

Schließlich wird für die störenden Proteste stets eine maximale Wirkmächtigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung gesucht, um der selbst empfundenen Legitimität des Anliegens – endlich – eine Bühne bereiten zu können. Beispielhaft kann man sich den Aktivistinnen und Aktivisten der sogenannten „Letzten Generation“ zuwenden, die aufgrund ihrer störenden Aktionen in der Öffentlichkeit mit der Bezeichnung „Klimakleber“ versehen worden sind. Die Gruppe hat einen hohen Organisationsgrad erreicht. In ihrem Internetauftritt heißt es: „Das Handeln der Bundesregierung stellt einen Bruch mit der Verfassung dar, den wir nicht hinnehmen können. Wir werden nicht aufhören, gegen diesen Kurs Widerstand zu leisten. Wir erachten dies als unser unumstößliches Recht.“¹⁰

Die Handlungen und Protestaktionen dieser Gruppe erregen oft großes Aufsehen, in der öffentlichen Wahrnehmung stechen die Blockaden von Verkehrsknotenpunkten und Flughäfen und Attacken auf Kunst- und Kulturgüter heraus. Gleichzeitig zeigt die Gruppe Flexibilität in ihrer Strategie: Neben den Protestaktionen wurden auch formelle Strukturen, wie die Einleitung und Begleitung von Gerichtsverfahren genutzt. Aufgrund der negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit hat die Gruppe erst kürzlich öffentlich angekündigt, auf Blockaden vorerst zu verzichten und den Protest künftig vermehrt durch „ungehorsame Versammlungen“ zu artikulieren.¹¹ Die ZEIT hat einen „Burn out“ der Bewegung festgestellt, der allerdings weniger auf politischer Einsicht als vielmehr auf politischer Erschöpfung und Resignation fußt.¹² Angesichts der angekündigten Teilnahme der „Letzten Generation“ an der Europawahl im Juni 2024¹³ und der damit verbundenen politischen Mühen darf man eine solche Diagnose aber auch in Zweifel ziehen.

In jedem Fall ist der Entstehung entsprechender Bewegungen eine Defizitprognose der Handelnden vorausgegangen: Die Situation wird so eingeschätzt, dass man sich selbst ermächtigen muss, die eigenen, wichtigen Ziele zu erreichen, weil die in den

¹⁰ www.letztegeneration.org -> „Über Uns“ -> „Verfassungsbruch“.

¹¹ www.letztegeneration.org/ungehorsam.

¹² DIE ZEIT vom 31.1.2024, *Florian Eichel*: Das Ende eines Missverständnisses.

¹³ www.letztegeneration.org/pm/letzte-generation-zur-europawahl-zugelassen.

Entscheidungsstrukturen Verantwortlichen nicht willens oder nicht in der Lage sind, zu dieser Zielerreichung wenigstens ausreichend beizutragen.

Eine solche und vorläufige Eingrenzung kann und soll natürlich nicht die wissenschaftliche Betrachtung des Phänomens ersetzen. Hier ist in erster Linie die Soziologie berufen und hat ihre Bemühungen bereits tatkräftig ins Werk gesetzt.¹⁴ In diesem Beitrag geht es um handhabbare Kriterien, um die gesellschaftliche Selbstermächtigung nach der juristischen Matrix der Rechtmäßigkeit und dem rechtlich-politischen Aspekt der Legitimität einordnen und bewerten zu können.

III. Legitimität und Rechtfertigung

a) Ausgangslage

Die Antwort auf die Frage, warum die Aktionen gesellschaftlicher Selbstermächtigung einer Rechtfertigung oder Legitimierung bedürfen, fällt trotz der Verschiedenartigkeit und Bandbreite von Aktionsformen in den meisten Fällen leicht: absichtliche und provokative, auf Öffentlichkeitswirkung ausgerichtete Handlungen sind notwendig mit der meist erheblichen Störung der Rechte und Freiheiten anderer verbunden. In strafrechtlicher Sicht ist besonders häufig der Tatbestand der Nötigung betroffen, auch die Sachbeschädigung, der Hausfriedensbruch oder der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte können in Betracht kommen.

Aktivistinnen und Aktivisten nehmen für ihre Handlungen in Anspruch, außerhalb strafrechtlicher Verantwortlichkeit und innerhalb des verfassungsrechtlich gesetzten Rahmens zulässiger Meinungsäußerung zu handeln.

Danach ist der Frage nachzugehen, ob und wie eine rechtliche Billigung störender Handlungen im Rahmen einer gesellschaftlichen Selbstermächtigung erfolgen kann: Zunächst sollen bei der naheliegenden strafrechtlichen Anknüpfung die strafrechtli-

¹⁴ Beispielhaft *Kirsch, P., Kube, H., Zohlnhöfer, R.* (2022), *Gesellschaftliche Selbstermächtigung in Deutschland: Fridays for Future und Corona-Skepsis im Vergleich*, Wiesbaden 2022 (<https://doi.org/10.1007/978-3-658-39087-7>); *Grundmann, M.*, *Gesellschaft von unten!?*, Weinheim 2019; *Nassehi, A., Felixberger, P.*, *Revolte 2020*, Hamburg 2019.

chen Aspekte behandelt werden, dann werden verfassungsrechtlichen Aspekte behandelt und schließlich die Frage, ob überpositiv aus übergeordneten Grundsätzen eine Rechtfertigung erfolgen kann.

b) Strafrecht

Durch die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion und das Urteil der Strafbarkeit wird ein größtmöglicher Unwertgehalt ausgedrückt. Umgekehrt führt die Beurteilung als nicht strafbares, nicht verbotenes Verhalten jedenfalls zu rechtlicher Legitimation.

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Personen, die ihre Taten aus Überzeugung oder aufgrund eines Gewissenskonflikts begehen, ist seit jeher umstritten.¹⁵

Im Rahmen der strafrechtlichen Würdigung von politisch, idealistisch und ethisch motivierten Straftaten spielen vor allem die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sowie die Strafzumessung eine besondere Rolle.

Im Fall der Nötigung ist bereits die Tatbestandsprüfung betroffen. Nach § 240 StGB stellt eine Straßenblockade im Kontext von – zum Beispiel – Klimaprotesten nach der sogenannten „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH zwar Gewalt im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB dar.¹⁶ Die Tat ist jedoch als nicht rechtswidrig gemäß § 240 Absatz 2 StGB anzusehen, wenn eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Einzelfall zum Ergebnis kommt, dass von einem Überwiegen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit der Handelnden aus Artikel 8 Absatz 1 GG gegenüber dem Grundrecht der betroffenen Verkehrsteilnehmer in Form der Fortbewegungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG auszugehen ist.¹⁷ Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Aus-

¹⁵ NK-StGB/*Neumann*, StGB, § 17 Rn. 42 ff.; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, StGB, vor § 32 Rn. 118 jeweils m.w.N.

¹⁶ BGH, Urteil vom 20.7.1995 - 1 StR 126/95 -, NJW 1995, 2643 (2644); BGH, Beschluss vom 27.7.1995 - 1 StR 327/95 -, NJW 1995, 2862; BGH, Beschluss vom 23.4.2002 - 1 StR 100/02, NStZ - RR 2002, 236.

¹⁷ MüKoStGB/*Sinn*, StGB, § 240 Rn. 139; BVerfG, Urteil vom 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 -, BeckRS 1986, 50.

weichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.¹⁸

Angesichts der sich in Fällen von Straßenblockaden der „Letzten Generation“ ergebenden Delikte wird die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob die fortschreitende Klimakrise die Delikte in einer Art „Klimanotstand“ nach § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) rechtfertigt. Jedenfalls seit dem „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021¹⁹, der eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität erfordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Artikel 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern. Eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut, mithin eine Notstandslage im Sinne des § 34 StGB, dürfte daher in derartigen Fallkonstellationen in der Regel vorliegen.²⁰ Das ist von einzelnen Gerichten auch bestätigt worden.²¹

Die Gerichte lehnen den rechtfertigenden Notstand in Fällen von Straßenblockaden der „Letzten Generation“ jedoch nahezu einhellig ab, da es regelmäßig zumindest an der Angemessenheit der Tat gemäß § 34 Satz 2 StGB fehlt.²² Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme *fremder* Rechtsgüter *außerhalb* dieses Verfahrens strafrechtlich gerade kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr. Die Sichtbarmachung eines politischen Themas ist keine Gefahrenabwehr für ein Schutzgut.

Lehnt man die Rechtfertigung ab, kommt allenfalls noch ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB als Entschuldigungsgrund in Betracht.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 26.7.1990 - 1 BvR 237/88 -, NJW 1991, 971; LG Berlin, Urteil vom 18.1.2023 - (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22) -, juris Rn. 28 ff.; Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, § 240 Rn. 22.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -, BVerfGE 157, 30.

²⁰ Erb, NStZ 2023, 577 (581); Homann, JA 2023, 649 (650); Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401 (404).

²¹ Bekannt geworden ist insbes. ein (vom Vorwurf des § 123 StGB) freisprechendes Urteil des AG Flensburg vom 6.12.2022 - 440 Cs 107 Js 7252/22 -.

²² BayObLG, Beschluss vom 21.4.2023 - 205 StRR 63/23 -, NStZ 2023, 747; AG Flensburg, Urteil vom 6.7.2023 - 430 Cs 107 Js 4027/23 -, juris Rn. 22; AG Tiergarten, Urteil vom 16.5.2023 - 298 Cs 269/22 -, juris Rn. 71 ff.; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 30.1.2023 - 3 Cs 244 Js 98266/22 -, juris Rn. 15; AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22.11.2022 - 28 Cs 450 Js 23773/22 -, juris Rn. 33.

Handelten die Aktivistinnen und Aktivisten in der Annahme einer Rechtfertigung, kommt es entscheidend darauf an, ob dieser Irrtum vermeidbar war. Das dürfte allerdings regelmäßig der Fall sein. Denn der Handelnde ist zunächst zur gehörigen Gewissensanspannung unter Aufbietung seiner intellektuellen Erkenntniskräfte verpflichtet, um dadurch das Unrechtmäßige seiner Handlung zu erkennen. Hat er dies unterlassen und es aufgrund dessen in zurechenbarer Weise versäumt, die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen, so war der Irrtum vorwerfbar und somit vermeidbar.²³

Bei der Frage nach der Strafbarkeit bedarf es – wie immer im Strafrecht – einer genauen Prüfung und Abwägung im konkreten Einzelfall durch die hierzu berufenen Staatsanwaltschaften und die unabhängigen Gerichte.

Die Anwendung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe auf die Rechtsfigur des Überzeugungs- beziehungsweise Gewissentäters dürfte – jedenfalls in ihrer Totalität – im Ergebnis abzulehnen sein. Strafbefreiende Gründe können damit lediglich in Ausnahmekonstellationen verfangen. Hier gilt es zu bedenken, dass die Gewissensfreiheit ihre Grenzen spätestens dann findet, wenn strafrechtlich geschützte Individualrechtsgüter anderer betroffen sind.²⁴

Folgende Überlegung bestätigt dieses Ergebnis:

Wenn das Verfolgen ethischer und idealistischer Ziele per se ein Rechtfertigungsgrund für regelwidriges Verhalten wäre, könnten die je nach Fallkonstellation unter Umständen angegriffenen Menschen mangels rechtswidrigen Angriffs keine Notwehr nach § 32 StGB üben, sondern handelten im dann noch besten Fall aufgrund eines Erlaubnistatbestandsirrtums schuldlos.

Überzeugender erscheint daher die Berücksichtigung der Beweggründe des Überzeugungs- beziehungsweise Gewissentäters in der Strafzumessung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Sitzblockadenrechtsprechung das politische Motiv als Strafzumessungsproblem angesehen.²⁵ Hierdurch kann dem Schuldgrundsatz Rechnung getragen werden – auch dadurch, dass in geeigneten Fällen nach § 60 StGB von

²³ BeckOK, StGB/*Heuchemer*, StGB, § 17 Rn. 35; MüKoStGB/*Joecks/Kulhanek*, StGB, § 17 Rn. 39 f.; näher für Gewissens- und Überzeugungstäter NK-StGB/*Neumann* StGB § 17 Rn. 40 ff.

²⁴ Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, StGB, vor § 32 Rn. 118.

²⁵ BVerfG, Urteil vom 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 u.a. - BVerfGE 73, 206 [261].

Strafe abgesehen wird, wenn der Täter selbst von den Folgen der Tat ausreichend betroffen ist. Dabei handelt es sich lediglich um die konsequente Anwendung der dem Strafrecht zugrundeliegenden Prinzipien. Die Beweggründe und die Ziele des Täters gehören dorthin, wo sie in § 46 Absatz 2 StGB verortet werden: in den Bereich der Strafzumessung.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der materiellen Strafbarkeit sind auch verfahrensrechtliche Fragen in das Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt, auf die an dieser Stelle nur am Rande eingegangen werden soll: Bei Vertretern der „Letzten Generation“ erfolgten im Mai 2023 Hausdurchsuchungen, weil durch die bayerische Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit der Gruppe auch nach § 129 StGB angenommen worden ist.²⁶ Diese Frage ist rechtlich noch nicht endgültig geklärt, das wird durch die zuständigen, unabhängigen Gerichte erfolgen, dem möchte ich durch eine eigene Bewertung selbstverständlich nicht vorgreifen. Die Problemstellung verdient an dieser Stelle aber wenigstens eine kurze Erwähnung, weil sie durch die Annahme einer solchen schwerwiegenden Strafbarkeit auf die gewichtiger gewordene Bedeutung hinweist, die diese Protestform der gesellschaftlichen Selbstermächtigung erlangt hat.

c) Verfassung

Besonders häufig wird zur Rechtfertigung aufsehenerregender Aktionen die Vorschrift des Artikel 20 Absatz 4 GG bemüht, die das Recht zum Widerstand einräumt, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Aber Voraussetzung für die Ausübung des berechtigten Widerstandsrechts ist ein vorausgegangenes Vorhaben, die verfassungsmäßige Ordnung insgesamt zu beseitigen, also der Ansatz zum echten Umsturz, nicht die bloße Beeinträchtigung der staatlichen Ordnung.²⁷ Vielleicht ist die oberflächliche Lektüre der Vorschrift verführerisch und ermutigt zur Auslegung berechtigten Widerstandes im eigenen Sinne. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass das weitrei-

²⁶ Tagesschau.de vom 24.5.2023: Bundesweite Razzia gegen „Letzte Generation“; Süddeutsche Zeitung vom 24.5.2023, *Christoph Koopmann und Ronen Steinke*: Bayerische Terrorermittler veranlassen Razzia gegen "Letzte Generation".

²⁷ Stern/Sodan/Möstl/Schwarz, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 24 Rn. 41; Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, GG, Art. 20 Rn. 20.

chende und nicht durch andere Verfassungsschranken determinierte Widerstandsrecht direkt oder in einer analogen Auslegung nicht zur Anwendung kommen kann. Zu eindeutig fehlt es beim politischen Tun oder Unterlassen, das solchen Missmut hervorruft, am umstürzlerischen Element. Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes trifft allein durch seine Existenz eine ganz wichtige Aussage: Wer versucht, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, muss mit dem – bewahrenden, nicht auf Veränderung gerichteten – Widerstand seiner Bürgerinnen und Bürger rechnen. Das Widerstandsrecht berechtigt die Bürgerinnen und Bürger aber andererseits nicht zum – revolutionären – Widerstand ohne Notstand.²⁸

Das gilt genauso für die Berufung auf einen – vermeintlichen – Notstand in entsprechender Anwendung der Motive, die der Notstandsverfassung unseres Grundgesetzes zugrunde liegen. Die Notstandsverfassung erlaubt an verschiedenen Stellen die gravierende Abweichung von auch elementaren Regeln des demokratischen Rechtsstaats, etwa die Tätigkeit eines gemeinsamen Ausschusses in Art. 53a GG im Verteidigungsfall.²⁹ Abgesehen davon, dass die Regelungen der Notstandsverfassung überhaupt das hehre Ziel verfolgen, im äußersten Fall wenigstens ein Minimum an demokratischen Funktionen zu gewährleisten, können die Notstandsregelungen nicht zur Rechtfertigung von Widerstandshandlungen gegen einen selbst definierten „Notstand“ dienen. Die Notstandsverfassung unseres Grundgesetzes ist so außerordentlich konzipiert, dass sich jede analoghafte Berufung darauf schon im Ansatz verbietet.

Auch eine Art Notwehrrecht gegen staatliche Entscheidungen oder staatliches Nicht-handeln, das einige Aktivistinnen und Aktivisten während der Covid-Pandemie für sich in Anspruch nahmen, kann keinesfalls anerkannt werden. Die Verfassung hat hier äußerst enge Voraussetzungen aufgestellt und diese im bereits erwähnten Widerstandsrecht des Artikel 20 Absatz 4 GG klar umrissen.³⁰ Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes ist abschließend. Im Übrigen verweist das Grundgesetz völlig zurecht auf die

²⁸ Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, GG, Art. 20 Rn. 24; Huber/Voßkuhle/Sommermann, GG, Art. 20 Rn. 348; Stern/Sodan/Möstl/Schwarz, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 24 Rn. 37.

²⁹ Huber/Voßkuhle/Starski, GG, Art. 53a Rn. 1; Stern/Sodan/Möstl/Schwarz, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 24 Rn. 1.

³⁰ Huber/Voßkuhle/Gusy, GG, Art. 8 Rn. 80b; v. Münch/Kunig/Kotzur, GG, Art. 20 Rn. 181 ff.; Stern/Sodan/Möstl/Schwarz, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 24 Rn. 40 f.

demokratische Meinungsbildung und die Beauftragung der gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten zur Umsetzung des politischen Willens. Eine Aufweichung dieses schützenden Systems durch die Konstruktion eines Notwehrrechts gegen die Entscheidenden (oder nicht Entscheidenden) darf nicht stattfinden.

Die Berufung auf das Gewissen kann selbstermächtigte Handlungen und Aktionen nicht rechtfertigen. Nach Artikel 4 Absatz 1 GG ist die Freiheit des Gewissens unverletzlich, gesetzliche Einschränkungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Geschützte Entscheidungen sind „evidente Gebote unbedingten Sollens“, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernsthafte Gewissensnot handeln kann.³¹

Aber die Gewissensfreiheit ist klassisches Abwehrrecht gegen den Staat und schützt die Ablehnung an der Teilnahme bestimmter erlaubter oder sogar geforderter Handlungen.³² Aus innerster Überzeugung darf die Mitwirkung verweigert werden. Nicht jedoch berechtigt die Gewissensfreiheit, die eigene innere Überzeugung zum allgemeinen und generellen Maßstab von Rechtsnormen oder ihrer Schaffung zu machen. Sie bietet keine Handhabe, Überzeugungen zu verallgemeinern und als Programm durchzusetzen oder gar aktiv in die Rechtsgüter Dritter einzugreifen. Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit ist auf den Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers bezogen und auf diesen beschränkt.³³

Damit soll eine letzte Frage im verfassungsrechtlichen Kontext gestellt werden: Gibt es ein Recht auf zivilen Ungehorsam, das die Aktionen der gesellschaftlichen Selbstermächtigung rechtfertigen kann? In der Figur des zivilen Ungehorsams soll das Widerstandsrecht gleichsam von der Makro- auf die Mikroebene angepasst werden und eine „fortgeschrittene Form des Demonstrationsrechts“ darstellen.³⁴ Immanent ist dem zivilen Ungehorsam der gezielte Verstoß gegen Normen durch einen Ungehorsamsakt.³⁵ Eine generelle Aufkündigung des Rechtsgehorsams erfolgt aber gerade nicht:

³¹ BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 - 1 BvL 21/60 -, NJW 1961, 355 (357); BVerwG, Urteil vom 21.6.2005 - 2 WD 12/04 -, NJW 2006, 77 (87); ErfK/Schmidt, GG, Art. 4 Rn. 61 f.

³² BVerfG, Beschluss vom 30.6.1988 - 2 BvR 701/86 -, NJW 1989, 1211; Stern/Sodan/Möstl/de Wall, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 112 Rn. 25; BeckOK/Germann, GG, Art. 4 Rn. 90.

³³ Sachs/Kokott, GG, Art. 4 Rn. 108; Stern/Sodan/Möstl/de Wall, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 112 Rn. 24.

³⁴ Dreier/Wittreck, GG, Art. 20 Rn. 25.

³⁵ V. Münch/Kunig/Kotzur, GG, Art. 20 Rn. 183; Honer, JuS 2023, 408 (410); BayObIG, Beschluss vom 21.4.2023 - 205 StRR 63/23 -, juris Rn. 54 f.

der zivile Ungehorsam gegen einen konkreten rechtswidrigen Missstand geht mit grundsätzlicher Loyalität gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung einher.

Als Problem für die Nutzbarmachung eines Widerstandsrechts erweist sich das Erfordernis eines ausreichend schweren Missstandes, gegen den sich der Ungehorsamsakt zu richten hat. Ein entsprechender und rechtfertigender Unrechtsgehalt wird zu meist fehlen. Die Definitionsmacht darüber kann nicht in das Belieben der Agierenden gestellt werden. Denn dann würde die wenig bestimmte Figur des zivilen Ungehorsams ihre auch immerhin noch begrenzenden Konturen vollends verlieren.

Bei einer solchermaßen zugestandenen Definitionsmacht stellte sich auch das Problem politischer Gleichheit: eine solche moralische Definitionsmacht wäre stets auch dem politischen Gegner zubilligen. Unabhängig von der jeweiligen eigenen gesellschaftspolitischen Position ist die Vorstellung ungleich schmerzhafter, dass sich diametral entgegengesetzte Meinungen eines ebenso zivilen Ungehorsams bemächtigen wie die Vertreter des eigenen Denkens.

Mit einer solchen Bewertung steht aber das Ergebnis der ersten Ebene fest: Legalität können die Handlungen des zivilen Ungehorsams für sich nicht in Anspruch nehmen. Der Ungehorsamsakt bedingt den Normverstoß, der Handelnde nimmt die nachfolgende Sanktion in Kauf.

Das Interesse an der Betrachtung des zivilen Ungehorsams fokussiert sich daher auf die zweite Ebene, die Frage nach der Legitimität des Widerstands.³⁶

Ziviler Ungehorsam, der sich mit dem gewählten Mittel zugleich gegen die Ziele staatlicher Missstände wendet, kann durchaus unterstützenswert sein. Er kann eingefahrene Konventionen in Frage stellen und aufrütteln. Die Grenzen aber sind sehr eng gezogen: der bewusste Bruch diskriminierender Regelungen etwa, um deren ihnen selbst innewohnendes Unrecht zu verdeutlichen, kann legitimiert sein. Die absichtliche Blockade von Straßenkreuzungen für – davon fremde - Ziele des Klimaschutzes, der Landwirtschaft oder nachhaltiger Lebensmittel ist es nicht. Und das gilt auch dann, wenn Defizite bei der Erreichung der Ziele und dem Verfahren dorthin verbindlich feststehen, so wie es beim Umgang mit dem Klimaschutz spätestens seit dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts der Fall ist. Dieser Beschluss betont

³⁶ *Honer*, JuS 2023, 408 (410 ff.).

die Staatszielbestimmung des Artikel 20a GG, ermuntert und ermächtigt aber nicht Private zur eigenständigen Durchsetzung.³⁷ Im Gegenteil legt gerade der Klimabeschluss den erforderlichen Interessenausgleich in die Hände des berufenen und damit legitimierten Gesetzgebers.³⁸ Dabei steht außer Frage, dass es Defizite im Bereich der Umsetzung des Klimaschutzes gibt. Das Bundesverfassungsgericht ist dabei klar und deutlich und hat mit der Figur des intertemporalen Freiheitsschutzes sogar dogmatisches Neuland betreten. Die politischen Mechanismen, mit denen naturgemäß nicht alle zufrieden sind, arbeiten auf verschiedenen Ebenen daran.

Für die Bewertung des zivilen Ungehorsams kommt es für die Legitimität der eingesetzten Mittel auf einen Zusammenhang von Zweck und Mittel an. Aus der Normativität ist uns das bei § 240 Absatz 2 StGB gut bekannt. Gegen das einer Norm im Einzelfall inwohnende Unrecht darf – gleichsam konnex – legitimer Widerstand geleistet werden. Dessen Missbilligungsurteil durch die Rechtsordnung als illegal wird, wenn überhaupt, erst dann revidiert, wenn die Gesellschaft meist viel später die legitime Motivation nachvollzogen hat.

Als grundrechtsdogmatisches Instrument oder gar als Baustein strafrechtlicher Prüfung für das Legalitätsurteil taugt der zivile Ungehorsam mit seinem Facettenreichtum aber keinesfalls.

d) Überpositives Recht

Auch aus überpositiven Erwägungen schließlich lassen sich regelmäßig keine Rechtfertigung und Legitimität der gesellschaftlichen Selbstermächtigung ableiten.

Die große Debatte um die Existenz und Geltungskraft des Naturrechts³⁹ kann für unsere Fragestellung, die in ein hochentwickeltes freiheitlich-liberales Rechtssystem ein-

³⁷ BayObLG, Beschluss vom 21.4.2023 – 205 StRR 63/23 -, NStZ 2023, 747 (748 f.); *Homann*, JA 2023, 649 (653); zur Durchsetzung von Klimaschutzanliegen durch Gerichtsverfahren *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913; *Wagner* NJW 2021, 2256.

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -, BVerfGE 157, 30 (Rn. 192).

³⁹ Siehe nur *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen*, GG, Präambel Rn. 41 ff.; *Stern/Sodan/Möstl/Michael*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 3 Rn. 62 ff.

gebettet ist, sicherlich nicht weiterführen. Die Berufung etwa auf die allgemeine Gerechtigkeit oder die Zwanghaftigkeit einer klassischen Dilemmasituation kommt eindeutig nicht in Betracht. Eine solche Berufung würde auch die Ernsthaftigkeit und Ausweglosigkeit der Situationen entwerten, in denen etwa die Anwendung der Radbruchschen Formel naheliegt, die bei einem unerträglichen Maß von Unrecht im positiven Recht den Rechtsbruch gestattet oder sogar gebietet.⁴⁰

Dazu taugt auch die gelegentlich vorgebrachte Argumentation nicht, eine expertokratische Exekutive habe sich in solcher Weise abgesondert, dass eine Repräsentation des Volkes nicht mehr gegeben und die Rechtswirklichkeit vom gewollten Rechtszustand gänzlich unterschieden sei. Ich empfehle große Zurückhaltung bei der bewussten Schlechtbeurteilung und Herabwürdigung unseres gut funktionierenden Rechtssystems – das schon aus Achtung und Respekt vor den Menschen, die wirklich solchen defizitären und autoritären Strukturen ausgesetzt sind!

III. Demokratische Partizipation auf dem Boden unserer Verfassung

Wenn die Formen gesellschaftlicher Selbstermächtigung – jedenfalls mehrheitlich – nicht von unserer Rechtsordnung gedeckt sind, stellen sich zwei entscheidende Fragen:

Muss man dem Recht dann also unabhängig von seinem konkreten Inhalt, eben weil es Recht ist, folgen? (a)

Bestehen – auch mit kompensatorischer Funktion – ausreichende Möglichkeiten der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess und der Einflussnahme auf die richtigen Entscheidungen? (b)

a) Die erste Frage zur Folgsamkeit gegenüber dem Recht ist fast schon beantwortet, wenn man nach so vielen Formen der Rechtfertigung zum Widerstand sucht und im Ergebnis zur doch deutlichen Ablehnung kommt. Auch der Rechtsgehorsam ist ein

⁴⁰ Zum Inhalt der Radbruchschen Formel *Kuch*, JuS 2020, 720; *Volkmann*, Rechtsphilosophie, § 2 Rn. 81; zur Anwendung der Formel im sog. Mauerschützenfall BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 - 2 BvR 1851/94 -, BVerfGE 95, 96.

Postulat des freiheitlichen Rechtsstaats. Eine solche positivistische Haltung mag in gewisser Weise starr erscheinen und so wird sie von Aktivistinnen und Aktivisten auch kritisiert. Unter Herausbildung unserer Rechtskultur auf der normativen Basis freiheitlicher Regelungen bietet aber gerade das klare Normgerüst die beste Orientierung und Möglichkeit zur freiheitlichen und kommunikativen Entfaltung. Die Öffnung für individuellen Ungehorsam würde die Geltungskraft der Rechtsordnung schwer erschüttern. Gerade die allgemein akzeptierte Geltungskraft des Rechts führt deswegen eben dazu, dass bestimmte Formen des zivilen Ungehorsams als so provokativ empfunden werden.

Es ist eine andere Frage, ob nicht auch die Gegenreaktion manches Mal mehr Maß halten sollte: die Bezeichnung „Klima-RAF“⁴¹ zeugt jedenfalls nicht von einem besonders souveränen Umgang.

Woher aber darf das Recht seinen moralischen Rang und Anspruch der unbedingten Geltung ableiten?

Ein solcher Rang kann nur erreicht werden, wenn sich das Recht auf volle demokratische Legitimität berufen kann. Dann wird das Normensystem als ethisches Minimum akzeptiert. Ihm wird eine ausgleichende Funktion mit wechselseitigen Handlungsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger zugeschrieben, wovon schlussendlich alle profitieren. Eine unbedingte Voraussetzung der Akzeptanz ist in diesem Sinne die großzügige Anerkennung von Minderheitenrechten, ohne dass aber einer definitionsgemäß kleinen Avantgarde das Recht zum darüber deutlich hinausgehenden „Widerstand im Normalzustand“ zugestanden wird. Die Akzeptanz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gründen darauf, dass die Normen im rechtsstaatlichen Verfahren geändert und verbessert werden können, wenn eine entsprechende Notwendigkeit erkannt wird. Ein solches, gegenseitiges Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern untereinander und im Verhältnis zu den Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates möchte ich als modernen Gesellschaftsvertrag bezeichnen, der

⁴¹ Der CSU-Politiker Alexander Dobrindt hatte in der Debatte um die Blockadeaktionen der Aktivisten der Gruppe „Letzte Generation“ davor gewarnt, dass eine „Klima-RAF“ entstehe. Er bezog sich nach eigenen Angaben auf eine Aussage des Umweltaktivisten Tadzio Müller, der in einem Interview davor gewarnt habe, Klimaschutz zu verhindern, weil anderenfalls die „grüne RAF“ geschaffen werde. Zur Verwendung des Begriffs siehe auch CSU Newsletter vom 11.11.2022, www.csu-landesgruppe.de/themen/klima-raf-verhindern, zuletzt abgerufen am 9.4.2024; BILD.de vom 3.11.2022, *Zara Riffler*: Die Klima-Kleber sind auf dem Weg der RAF; FAZ.net vom 24.4.2023, Kommentar von *Philip Eppelsheim*: Entsteht eine Klima-RAF?.

in unserem fast 75 Jahre alten Grundgesetz seinen ausgleichenden Niederschlag gefunden hat.

b) Eine Bestandsaufnahme und Sichtung der demokratischen Teilhabemöglichkeiten ergibt schnell ein reichhaltiges und buntes Bild:

Die Bürgerinnen und Bürger können von einer großen Auswahl materieller Grundrechte Gebrauch machen. Neben den im Grundgesetz verankerten und den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundrechten müssen die der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Rechts genannt werden. Den Kommunikationsgrundrechten kommt dabei ein hoher Rang zu – mehr noch, sie fungieren nicht als Gütesiegel, sondern ermöglichen die Verbreitung von Sinn, aber auch Unsinn in weiten Grenzen.

Hinzu kommt der Schutz demokratischer Partizipation: freie Wahlen können nicht abgeschafft werden, die Tätigkeit politischer Parteien ist privilegiert und besonders geschützt, es gibt ein Petitionsrecht.

Das Grundgesetz sieht durch die Justizverfassung eine verfahrensmäßige Absicherung durch das Bundesverfassungsgericht und unabhängige Gerichte vor, die mit einem Instanzenzug ausgestattet sind.

Einige Landesverfassungen und Kommunalverfassungen enthalten plebiszitäre Elemente, mit denen Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung eingeladen sind.⁴² Auf Bundesebene werden bereits seit 2019 Bürgerräte eingerichtet, auch der aktuelle Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen sieht die Erprobung dieses noch recht jungen Instruments vor. Ein aus 160 Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzter „Bürgerrat Klima“ hat der politischen Ebene im Bund bereits wertvolle Anregungen geliefert.⁴³

Die sogenannte Mehrheitsdemokratie bietet also eine große Bandbreite an Möglichkeiten der Mittel – reichen diese aus?

⁴² Z.B. Mitwirkung im Schulwesen in Art. 10 Abs. 2 Verf NRW, Art 23 Abs. 3 Verf TH; Parlamentsauflösung durch Volksabstimmung in Art. 43 Abs 2 Verf BW; Volksbegehren und -entscheide in Art. 68 Verf NRW, Art. 77, 78 Verf Bbg, Art. 62 Verf Bln, Art. 74 Verf BY, Art. 109 Verf RLP bzw. Bürgerbegehren und -entscheide in § 26 GO NRW, § 26 KVG LSA, § 21 GemO BW, § 32 BezVG HH, § 20 KV MV.

⁴³ www.buergerrat-klima.de/ergebnisse-gutachten; abgerufen am 10.4.2024.

Aktivistinnen und Aktivisten der gesellschaftlichen Selbstermächtigung nehmen für sich in Anspruch, mehr störendes Potential zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu benötigen.

Aber bereits heute darf die Ausübung von Kommunikationsgrundrechten die Rechte anderer in Anspruch nehmen, Kommunikation darf lästig, laut und nervig sein. So hat Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir am politischen Aschermittwoch 2024 über Proteste aus der Landwirtschaft gesagt: „Dass es da mal lauter wird, gehört dazu, das muss man aushalten.“ Weitergehende Aktionen, die sich im Wesentlichen nur noch auf die Verhinderung der politischen Versammlung bezogen, muss man dagegen sicher nicht aushalten.

Nun darf man die Frage nach den ausreichenden Mitteln auch so stellen, ob die Grenzen zwischen erlaubter und verbotener Störung Dritter bei der Kommunikation richtig gezogen sind und wer die entsprechende Definitionsmacht hat.

Ein kurzes Beispiel mag die Berechtigung der Fragestellung untermauern:

In Nordrhein-Westfalen trat zum 7. Januar 2022 erstmals ein eigenes Landesversammlungsgesetz in Kraft, das ein ausnahmsloses Verbot von Versammlungen auf Bundesautobahnen vorsieht. Das ist in zahlreichen Versammlungsgesetzen der anderen Länder nicht der Fall, vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster sind mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig. Wie auch immer das Gericht entscheiden wird, zeigt sich, dass ganz verschiedene Sichtweisen zur Grenzziehung erlaubter Störung Dritter möglich sind.

Ein weiteres Beispiel: Das Bundeskabinett hat kürzlich einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem Frauen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wirksamer vor Belästigungen durch Abtreibungsgegnerinnen und -gegner geschützt werden sollen. Auch hier geht es darum, wo die Grenzen belästigender und störender Kommunikation zu ziehen sind.

In allgemeiner Form betrifft das alle Gesetzesakte, die Meinung und Kommunikation einschränken.

Diese Beispiele nehmen den Gesetzgeber in die Pflicht. Ihm fällt die Aufgabe zu, hier in besonderem Maße die ausgleichende Funktion des Rechts in den Blick zu nehmen

und damit die Akzeptanz des Rechts zu stärken. Natürlich tragen gerade auch die Verfassungsgerichte dazu bei, den Kommunikationsgrundrechten im Kontext der dazu erlassenen Gesetzgebungsakte den gebührenden Rang einzuräumen. Unser Bundesverfassungsgericht hat dabei stets eine bedeutende Rolle gespielt – angefangen vom bekannten Brokdorf-Beschluss aus dem Jahr 1985⁴⁴ hat das Gericht die besondere Rolle von Versammlungs- und Meinungsfreiheit für unsere Demokratie immer wieder betont.⁴⁵

Wichtiger Maßstab des Gerichts und damit natürlich für den Gesetzgeber und die vollziehenden Behörden ist stets, dass beschränkende Gesetze wiederum im Lichte der Grundfreiheiten selbst gesehen werden. Bekannt wurde die Bezeichnung „Schranken-Schranken“.⁴⁶ Für die Einschränkung gesellschaftlicher Selbstermächtigung und zivilen Ungehorsams ist zu fragen, ob sie, die Einschränkung, zur Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer verhältnismäßig ist.

Ein solch austariertes System darf Akzeptanz verlangen und muss keine Sonderrechte für avantgardistische Gruppen vorsehen. Die Besinnung auf die wohl austarierten Mittel der demokratischen Meinungsbildung und Meinungskundgabe ist in Zeiten aggressiver Inbesitznahme öffentlicher Positionen und auch bewusst falscher Positionen ein wertvolles Gut, das nicht leichtfertig in den Händen einer jeweils subjektiven Definitivsmacht relativiert werden sollte.

Darauf auszugehen, die anderen - um des eigenen Zieles willen - ausschließlich zu stören, ist nur sehr ausnahmsweise in besonderen Defizitsituationen hinnehmbar.

V. Schluss und Fazit

Unser Recht dient nicht für die Durchsetzung der Interessen nur eines privilegierten Bevölkerungsteils. Das Normensystem ist in inzwischen gewachsener Rechtstradition

⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 -, BVerfGE 69, 315.

⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.4.1990 - 1 BvR 958/88 -, juris Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 -, BVerfGE 93, 266-319 (Rn. 119); BVerfG, Beschluss vom 27.10.2016 - 1 BvR 458/10 -, BVerfGE 143, 161 (Rn. 91); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 - 1 BvR 2397/19 -, juris Rn. 16.

⁴⁶ Stern/Sodan/Möstl/*Guckelberger*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 81 Rn. 1; v. *Kielmansegg*, JuS 2008, 23 (27); Dürig/Herzog/Scholz/*Di Fabio*, GG, Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Rn. 46.

durchgängig demokratisch legitimiert. Es bietet niedrigschwellige Möglichkeiten der derzeitigen Teilhabe und Teilnahme sowie der kritischen Gegenkommunikation. Damit kommen Widerstands- und Notwehrrechte nur in den allerengsten Grenzen in Betracht – aber sie kommen *im Notfall* eben auch *in Betracht*. Die Definitionsmacht über den Notfall ist nicht subjektiviert und nach unserer Konzeption nicht subjektivierbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Leitsatz seines KPD-Verbotsurteils von 1956⁴⁷ zum Widerstandsrecht grundlegend und bis heute gültig ausgeführt:

„10. Wenn es angesichts des grundgesetzlichen Systems der gegenseitigen Hemmung und des Gleichgewichts staatlicher Gewalten und des wirksamen Rechtsschutzes gegen Verfassungsverstöße und -verfälschungen von Staatsorganen ein dem Grundgesetz immanentes Widerstandsrecht gegen einzelne Rechtswidrigkeiten gibt, so sind an seine Ausübung jedenfalls folgende Anforderungen zu stellen:

- *Das Widerstandsrecht kann nur im konservierenden Sinne benutzt werden, d.h. als Notrecht zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Rechtsordnung.*
- *Das mit dem Widerstand bekämpfte Unrecht muss offenkundig sein.*
- *Alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe müssen so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, dass die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechts ist.“*

Die Ausführungen sollen in drei Thesen zusammengefasst werden:

- Die Motive des Handelns rechtfertigen nicht – und schon gar nicht den *absichtlichen* – Bruch unserer anerkannten Konventionen zur Geltendmachung und Einforderung von Rechtspositionen und – in geringerem Maße auch – Interessen. Diese Konventionen stehen durch einen legitimen verfassungsrechtlichen Überbau bereit (ich möchte das „verfassungsrechtlichen Gesellschaftsvertrag“ nennen).
- Deshalb hat keine Gruppe das Recht zur selbstermächtigten Definition der Widerstandslegitimität, entscheidender Maßstab ist das formale und überwölbbende Gerüst bereit gestellter Partizipationsmöglichkeiten und seine rechtlich und tatsächlich bestehende Nutzungsmöglichkeit.

⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85.

- Wenn die Störung des anderen die unmittelbare Folge eines „Darauf Ausgehens“ und nicht ein (bloßer) Reflex vorgesehener legaler Partizipation ist, spricht Vieles für die Illegitimität einer Aktion, gleichsam mit einer gewissen Indizwirkung.

Der beste Garant demokratischer Meinungs- und Willensbildung ist ein diese Prozesse schützender starker Rechtsstaat.